



Verein für Freunde des W123 e.V.

Satzung
Stand 08/2007

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Freunde des W 123“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rödental. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein wird mit dem Bestreben gegründet, unter den Liebhabern der MB-Baureihe W 123 Kontakte herzustellen, zu fördern und einen pluralistischen Meinungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern zu gewährleisten.

Zweck des Vereins ist es, für die Aufnahme dieser Fahrzeuge in die Gruppe der Klassiker öffentlich einzutreten und ihren Wert für die Automobilgeschichte aufzuzeigen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht und unterstützt durch

regelmäßige Treffen an den Stammtischen oder an überregionalen Orten, die als Austragungsstätte für die jeweiligen Jahreshaupttreffen bestimmt werden, die Durchführung von Workshops, die der technischen Wartung dienen und die Versorgung mit Teilen gewährleisten, die Herausgabe einer Vereinszeitschrift, welche regelmäßig erscheint und von einem verantwortlichen Chefredakteur konzipiert wird, die Errichtung eines Archivs, das Literatur und Information jeder Art über das Fahrzeug und eine Sammlung der wesentlichen Dokumente zur Vereinsgeschichte bereithält, die Errichtung und Aufrechterhaltung von Kontakten zur Daimler Chrysler AG und sonstigen Unternehmen und Privatpersonen, die den Mitgliedern bezüglich Reparaturen und technischer Beratung zur Seite stehen.

Der Verein ist selbstlos tätig und in der Hauptsache nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle zu richten. Interne Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind nicht gegeben.

Artikel 4 (Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben.
3. Jedes Mitglied ist zur Kameradschaft den anderen Mitgliedern gegenüber verpflichtet.

Artikel 5 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Vereinsausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird zum 31.12. wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
grober oder wiederholter Verstoß gegen diese Vereinssatzung
unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten
Intrigen, Verleumdungen und Beleidigungen zum Nachteil anderer Mitglieder.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse eine fällige Beitragszahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist begleicht und keine soziale Notlage nachweist. Bei nachgewiesener sozialer Notlage kann der Vorstand eine angemessene Regelung in Betracht ziehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Sofortwirkung. Das Mitglied muß vorher gehört werden.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Artikel 6 (Ehrenmitglieder)

1. Auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

Artikel 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Artikel 8 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr, vorzugsweise am Ort des jeweiligen Jahrestreffens.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem der beiden stv. Vorsitzenden mit vierwöchiger Frist schriftlich einberufen. Die getroffenen Beschlüsse sind in einem vom Protokollführer zu unterschreibenden Protokoll niederzulegen.
3. Der Vorstand kann je nach Bedarf zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dann hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen einfordert.
4. Der Vorstand oder seine Stellvertreter können in dringenden Einzelfällen im Umlaufverfahren eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten hierbei die Regelungen einer Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme eines gemeinsamen Rechenschaftsberichts durch den Vorstand
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Beschlußfassung über Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Artikel 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stv. Vorsitzenden.
2. Er wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand kandidiert ausschließlich als gefestigte Arbeitsgemeinschaft.
4. Während der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder haben das Recht, durch schriftliche Stimmabgabe an der Wahl teilzunehmen. Die Stimmabgabe muss anhand eines Formblatts mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter eingehen.
5. Die Auszählung der schriftlich abgegebenen Stimmen erfolgt durch ordentliche Mitglieder, deren Anzahl in angemessenem Verhältnis zur Anzahl der abgegebenen Stimmen steht.
6. Der Vorstand beschließt einstimmig.
7. Im Falle eines Rücktrittes eines Vorstandsmitglieds bleibt der Vorstand mit den verbleibenden beiden Vorständen bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin rechts- und geschäftsfähig.
Beim Rücktritt von 2 Vorstandsmitgliedern sind zwingend Neuwahlen erforderlich. In der Übergangszeit führt der verbleibende Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Artikel 10 (Kassenprüfung)

Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer bestimmt. Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstands.
Die Kassenprüfer haben nach Abschluß des Geschäftsjahres, jedoch rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Folgejahres die Kasse und Buchführung des Vereins zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich zu fixieren und nach Unterzeichnung durch beide Kassenprüfer im Archiv aufzubewahren. Die Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, den Kassenbericht einzusehen.

Artikel 11 (Wahlen und Beschlüsse)

Wahlen und Beschlüsse werden , soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt. Die Vorstandschaft kann, falls erforderlich, eine schriftliche Abstimmung per Post herbeiführen. Hierbei gilt analog die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden. Die Abstimmung kann auch als Briefwahl durchgeführt werden.

Artikel 13 (Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse)

1. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, aus dem die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.
2. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter bzw. Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Protokolle einzusehen.

Artikel 14 (Beiträge)

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die Fälligkeit wird von der Vorstandschaft festgelegt.
3. Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch Bankeinzug erhoben. Auf Antrag können durch den Vorstand Ausnahmen gewährt werden, insbesondere bei Mitgliedern aus dem Ausland.
4. Eine Beitragsrückerstattung ist ausgeschlossen.

Artikel 15 (Haftungsausschluss)

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern, auch der Vorstandschaft, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
3. Der Verein haftet weder für Personenschäden noch für Sachschäden an Fahrzeugen auf Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen.
4. Der Verein haftet nicht für die Richtigkeit von technischen Ratschlägen, Hilfen oder Anleitungen, die durch Funktionsträger oder Vereinsmitglieder gegeben wurden und in deren Folge Schäden an Fahrzeugen und Personen entstanden sind.

Artikel 16 (Auflösung des Vereins)

1. Der Verein kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

Artikel 17 (Inkrafttreten)

Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.05.1999 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 22.05.1999 • geändert am 14.04.2000 • geändert am 26.05.2001 • zuletzt geändert am 05.08.2007